

Aufwandsentschädigungsregelung für funktionsrelevante Posten der studentischen Selbstverwaltung an der Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde/Göttingen

Abschnitt 1 -Allgemeiner Teil

§1 Allgemeiner Teil

Abschnitt 2 – AE im StuPa

§2 Vorsitz

§3 Kassenprüfung

§4 Haushaltsausschuss

Abschnitt 3 – Bedingungen

§5 Ausschluss von der AE

§6 Sonderbedingungen

Abschnitt 4 – AE in weiteren Gremien

§7 Wahlkommission

§8 Finanzbeauftragten der Fachschaftsräte (FSR)

Abschnitt 5 - Übergangs- und Schlussbestimmungen

§9 Änderung oder Neufassung

§10 Salvatorische Klausel

§11 Inkrafttreten

Abschnitt 1 -Allgemeiner Teil

Diese Regelung befasst sich mit der Aufwandsentschädigung (AE) für die Posten Kassenprüfung, Haushaltsausschuss und Vorsitz des Studierendenparlaments (StuPa). Sowie weiteren funktionsrelevanten Posten in der studentischen Selbstverwaltung.

§1 Allgemeiner Teil

- (a) Soweit das Niedersächsische Hochschulgesetz NHG oder die Organisationssatzung der Studierendenschaft OG der HAWK nichts anderes bestimmen, können Beschlüsse oder Änderung an dieser Regelung ausschließlich in offener Abstimmung nach §7 dieser Regelung durchgeführt werden.
- (b) Die AE ist sollte möglichst den aktuellen Arbeitsaufwand in den einzelnen Posten widerspiegeln.
- (c) Die Summe aller AE für die hier Posten Kassenprüfung, Haushaltsausschuss und Vorsitz des StuPa beträgt 4% aller Studierendenbeiträge in einem Haushaltsjahr. Dies Summe aller Studierendenschaftsbeiträge in einem Haushaltsjahr, wird in dieser Regelung in den folgenden Paragraphen als „Haushalt“ beschrieben.
- (d) Den in dieser Regelung stehenden Posten, zustehenden AE dürfen in ihrer Gesamtheit pro Person nicht den zum Zeitpunkt der Auszahlung aktuellen steuerfreien Jahreshöchstsatz, gemäß § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz (EStG), für eine einmalige AE überschreiten.
- (e) Die in den nächsten Paragraphen folgenden Bedingungen müssen vor Erhalt der AE durch die AE erhaltenden Personen eigenständig nachgewiesen werden.

Abschnitt 2 – AE im StuPa

§2 Vorsitz

- (a) Der Vorsitz kann mit maximal vier Personen besetzt werden. Siehe Geschäftsordnung GO. Die Personen müssen ordentliche Mitglieder des StuPa sein und werden durch den gesamten StuPa gewählt.
- (b) Den vier Personen des Vorsitzes steht nach dieser Regelung eine AE, von 0,7% des Haushaltes pro Person, unter folgenden Bedingungen am Ende der Amtszeit zu.
- (c) ordentliches Mitglied des StuPa und des Vorsitzes für die aktuelle und die gesamte Amtszeit von zwei Semestern.
- (d) 70% Anwesenheit bei allen ordentlichen Sitzungen des Studierendenparlaments.
- (e) Nach Erfüllung aller Bedingungen und selbstständigen Nachweis steht den einzelnen Personen im Vorstand des StuPa eine AE zu. Die Auszahlung erfolgt am Ende der Amtszeit.

§3 Kassenprüfung

- (a) Die Kassenprüfung besteht aus maximal zwei Personen. Alle Studierende die als ordentliches Mitglieder einem FSR oder als ordentliches oder außerordentliches Mitglied dem AStA angehören, sind von der Wahl zum Mitglied der Kassenprüfung ausgeschlossen. Siehe OS. Die Wahl erfolgt durch das StuPa.
- (b) Den zwei Personen der Kassenprüfung steht nach dieser Regelung eine AE, von 0,4% des Haushaltes pro Person unter folgenden Bedingungen am Ende der Amtszeit zu.
- (c) Gewähltes Mitglied der Kassenprüfung für die aktuelle Amtszeit, für die gesamte Amtszeit von zwei Semestern.
- (d) 70% Anwesenheit bei allen ordentlichen Sitzungen des Studierendenparlaments. Dieser Absatz gilt nur für Personen das gleichzeitig ordentliche StuPa-Mitglied sind.
- (e) Durchführung von drei Kassenprüfungen mit min. 2 Monaten Abstand. Davon eine unangekündigt.
- (f) Präsentation der jeweiligen Zusammenfassung der Kassenprüfung vor dem StuPa.
- (g) Nach Erfüllung aller Bedingungen und selbstständigen Nachweis steht den einzelnen Kassenprüfenden eine AE zu. Die Auszahlung erfolgt am Ende der Amtszeit.

§4 Haushaltsausschuss

- (a) Der Haushaltsausschuss besteht aus maximal zwei wählbaren Personen und dem Finanzreferat des AStA. Alle Studierende ohne FSR Mitgliedschaft dürfen sich für diesen Posten aufstellen. Die Wahl erfolgt durch den StuPa.
- (b) Den zwei gewählten Personen des Haushaltsausschusses steht nach dieser Regelung eine AE, von 0,2% des Haushaltes pro Person, unter folgenden Bedingungen am Ende der Amtszeit zu.
- (c) Gewähltes Mitglied des Haushaltsausschusses für die aktuelle Amtszeit, für die gesamte Amtszeit von zwei Semester.
- (d) 70% Anwesenheit bei allen ordentlichen Sitzungen des Studierendenparlaments. Dieser Absatz gilt nur für Personen das gleichzeitig ordentliche StuPa-Mitglied sind.
- (e) Evaluieren des aktuellen Haushaltsplanes nach einem Semester mit den Unterlagen der Kassenprüfung.
- (f) Erstellung und Überprüfung der Haushaltsplanung der nächsten Amtszeit, mit den Unterlagen der Kassenprüfung und Ausarbeitungen der Finanzbeauftragten der Fachschaftsräte und des Finanzreferat des AStA.
- (g) Vorstellung des Haushaltsplanes für die nächste Amtszeit vor dem StuPa.

(h) Nach Erfüllung aller Bedingungen und selbstständigen Nachweis steht den einzelnen Kassenprüfenden eine AE zu. Die Auszahlung erfolgt am Ende der Amtszeit.

Abschnitt 3 – Bedingungen

§5 Ausschluss von der AE

(a) Bei erkennbarer unzureichender Leistung der einzelnen Posten, kann der Vorsitz des StuPa und solange der Vorsitz aus min. drei Personen besteht, durch einfache Mehrheit die Auszahlung einer AE aberkennen.

(b) Gegen diese Entscheidung kann ein Veto eingelegt werden. Im Anschluss auf dieses Veto, ist der/die Beschwerdeführer*in zur nächstfolgenden ordentlichen StuPa-Sitzung gestattet ihre/seine Arbeit zu präsentieren und mittels einer offenen Abstimmung mit einfacher Mehrheit durch ordentliche StuPa-Mitglieder über die AE abstimmen zu lassen.

§6 Sonderbedingungen

(a) Für Ersatzmitglieder die auch im späteren Verlauf des ersten Semesters der Amtszeit in die Positionen des Vorsitzes, Kassenprüfung und Haushaltsausschusses gewählt werden, wird die restliche Amtszeit als volles Jahr Amtszeit anerkannt. So erfüllen auch diese Mitglieder die Bedingung „Gewähltes Mitglied des Vorsitzes/ der Kassenprüfung/ des Haushaltsausschusses für die aktuelle Amtszeit, für die gesamte Amtszeit von einem Jahr.“

(b) Für Kassenprüfer*innen die im späteren Verlauf gewählt werden und denen es nicht mehr möglich ist §3 (e) dieser Regelung aufgrund der verbleibenden Zeit zu erfüllen, kann durch eine Abstimmung im StuPa, mit einfacher Mehrheit, eine Prüfung erlassen werden. So erfüllen die Kassenprüfer*innen mit nur 2 Prüfungen trotzdem §3 (e) nach dieser Regelung.

Abschnitt 4 – AE in weitere Gremien

§7 Wahlkommission

(a) Den gewählten Mitgliedern der Wahlkommission ist es möglich eine AE nach dem Abschluss der Hochschulwahlen zu beantragen.

(b) Über die Höhe der AE entscheidet das StuPa, nachdem die beantragende Person durch eine Präsentation ihrer Arbeit in der Wahlkommission ihren Arbeitsaufwand glaubhaft dargestellt hat. Die beantragende Person, darf dabei die Höhe der AE beratend durch einen Vorschlag einbringen. Das StuPa ist an diesen Vorschlag nicht gebunden.

§8 Finanzbeauftragten der Fachschaftsräte (FSR)

(a) Finanzbeauftragte der Fachschaftsräte ist es möglich eine einmalige AE für ihre erhöhte Verantwortung und den Mehraufwand zu erhalten.

- (b) Ordentliches Mitglied eines FSR für die aktuelle Amtszeit, für die gesamte Amtszeit von zwei Semester.
- (c) 70% Anwesenheit bei allen ordentlichen Sitzungen des Fachschaftsrats.
- (d) Nach Erfüllung aller Bedingungen und selbstständigen Nachweis steht den einzelnen Kassenprüfenden eine AE zu. Die Auszahlung erfolgt am Ende der Amtszeit.
- (e) Die Abstimmung über die Höhe der AE muss durch einen Beschluss des betreffenden FSR erfolgen. Sie sollte den Aufwand und der Verantwortung in der Amtszeit entsprechen.
- (f) Das Finanzreferat des AStA kann gegen die Auszahlung der AE ein Veto einlegen. Im Anschluss auf dieses Veto, ist die/der betroffene Finanzbeauftragte zur folgenden ordentlichen StuPa-Sitzung, gestattet ihre/seine Arbeit zu präsentieren und mittels einer offenen Abstimmung mit einfacher Mehrheit durch ordentliche StuPa-Mitglieder über die AE abstimmen zu lassen. Das Finanzreferat des AStA ist es ebenfalls gestattet ihre/seine Sichtweise vorzutragen.
- (g) Die Finanzbeauftragten sind mindestens 14 Tage vor der folgenden StuPa-Sitzung über ihr Rederecht zu informieren.

Abschnitt 5 - Übergangs- und Schlussbestimmungen

§9 Änderung

Eine Änderung oder Neufassung dieser Regelung ist mit folgender Besetzung einer ordentlichen Sitzung im StuPa durch stimmberechtigte Mitglieder möglich:

Mit 25 stimmberechtigten Mitgliedern während einer ordentlichen Sitzung benötigt es

17 Ja-Stimmen für eine Änderung oder Neufassung.

Mit 24 stimmberechtigten Mitgliedern 17 Ja-Stimmen.

Mit 23 stimmberechtigten Mitgliedern 17 Ja-Stimmen.

Mit 22 stimmberechtigten Mitgliedern 17 Ja-Stimmen.

Mit 21 stimmberechtigten Mitgliedern 17 Ja-Stimmen.

Mit 20 stimmberechtigten Mitgliedern 16 Ja-Stimmen.

Mit 19 stimmberechtigten Mitgliedern 16 Ja-Stimmen.

Mit 18 stimmberechtigten Mitgliedern 15 Ja-Stimmen.

Mit 17 stimmberechtigten Mitgliedern 14 Ja-Stimmen.

Mit 16 stimmberechtigten Mitgliedern 13 Ja-Stimmen.

Mit 15 stimmberechtigten Mitgliedern 13 Ja-Stimmen.

Mit 14 stimmberechtigten Mitgliedern 12 Ja-Stimmen.

Mit 13 stimmberechtigten Mitgliedern 12 Ja-Stimmen.

Eine Änderung oder Neufassung dieser Regelung ist mit weniger als 13 anwesenden stimmberechtigten StuPa-Mitgliedern während einer ordentlichen Sitzung nicht möglich.

§10 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Regelung unwirksam bzw. undurchführbar sein, oder nach Inkrafttreten unwirksam bzw. undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Aufwandsentschädigungsregelung für funktionsrelevante Posten in der studentischen Selbstverwaltung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung sollen die wirksamen und durchführbaren Regelungen weiterer Normen der verfassten Studierendenschaft der HAWK treten.

§43 Inkrafttreten

- (1) Die Neufassung der Aufwandsentschädigungsregelung für funktionsrelevante Posten in der studentischen Selbstverwaltung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.